

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 16 (1943)

**Artikel:** Miscellen : Verbot der Neujahrsgratulation im alten Solothurn  
**Autor:** Appenzeller, G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-322906>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Miscellen.

---

### **Verbot der Neujahrsgratulation im alten Solothurn.**

Am 17. Dezember 1743 erwog der Rat, dass das Feiertags- und Neujahrswünschen „zu einem höchst unanständigen Geläuf und männlich sehr beschwerlichen Missbrauch ausgeschlagen, weswegen eine ernstliche Remedur unumgänglich vonnöten“. Daher wird beschlossen: „Weil der Neujahrsanwunsch, so ein jeweiliger gnädiger Altschultheiss Ihro Gn. dem Herrn Amtsschultheissen altem Herkommen nach am Neujahrstag nach dem vormittägigen Gottesdienst auf dem Rathause Namens der Gn. Hrn. ablegt, solches aber zu Hochgesagt derselben Handen wieder erwidert, für das Jahreswechsel Compliment für erklecklich genug, alle übrigen bis dahin affectierte Ceremonien und Visiten aber für überflüssig, ganz unanständig und dem gemeinen Besten nachteilig zu halten, könnten alle Feiertagswünsche und Neujahrsvisten gegen geistliche und weltliche Personen gänzlich ohne einzige Ausnahme abgetan und sowohl dem männlichen als weiblichen Geschlecht mit aller Schärfe völlig verboten werden.“

Im ausführlichen Mandat vom 19. Dezember 1743 wird u. a. darauf hingewiesen, „dass es sich um einen unwiderbringlichen grossen Nachteil vieler Haushaltungen handelt, als welche hiedurch in ihrer Arbeit und Besorgung der Hausgeschäfte verhindert und im Gegenteil in verschiedene namhafte Kösten gebracht werden.“ Daher wird die Abschaffung aller Wünsche verfügt, auch bei Ostern, Weihnachten, Pfingsten, Begräbnis, u. a. auch „das Verfügen in die Klöster, um dort Komplimente abzulegen.“

Namentlich wird auch der Missbrauch abgestellt, in die Häuser zu gehen, wo eine Leiche liegt, und dort „in das Leid zu sitzen oder Leid zu klagen.“

Das Verbot scheint nicht die nötige Beachtung gefunden zu haben, denn es wird am 7. Juli 1751 wiederholt. Ja, am 25. Juni 1786 wird die

Frage der Glückwünscher erneut behandelt, „die wider die öffentliche Anständigkeit von meistenteils nur zur Last fallenden Besuch- und Glückwunsch-Abstattungen von nun an des Gänzlichen bis zu 10 Pfd. Geldbusse von den Widerhandelnden in die Armenbüchse nochmals ernstlich zu verbieten.“ Die Reformationskammer erhielt den Auftrag, die Fehl-baren unangesehen der Person, verwandt oder nicht verwandt, mit der Geldbusse zu belegen. Diese Ratsverfügung wird durch den Kleinweibel von Haus zu Haus angesagt.

*G. Appenzeller.*

---